



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

20. April 1993

Bern, 19. April 1993

**An den Bundesrat**

## **Informationsnotiz**

### **Bewilligung von Ueberflügen mit Ziel Bosnien-Herzegowina**

#### **1. Bisherige Gesuche**

Im Zusammenhang mit den Massnahmen der Völkergemeinschaft im ehemaligen Jugoslawien wurden bisher von anderen Staaten verschiedene Gesuche um Bewilligungen für Ueberflüge über das schweizerische Territorium gestellt. Dabei können folgende Formen unterschieden werden:

- Ein Teil der Gesuche steht in Zusammenhang mit den friedenserhaltenden Aktionen der UNO in Kroatien (FORPRONU - Force de Protection des Nations Unies). In erster Linie geht es dabei um Transportflüge zugunsten der FORPRONU.
- Ein anderer Teil der Gesuche wird im Hinblick auf die humanitäre Aktion in Bosnien-Herzegowina gestellt. Dabei handelt es sich vor allem um Ueberfluggesuche der Vereinigten Staaten für Transport- und Tankflugzeuge (vom Typ C-130 (Hercules), C-141 (Starlifter), CH-53 (Helikopter Super Stallion), KC-135 (Tanker); diese Flugzeuge sind in die Abwurfaktionen über Bosnien-Herzegowina eingebunden. Vereinzelt handelt es sich dabei auch um Flüge, denen teilweise eine militärische Zwecksetzung eigen ist. So wurden von der Botschaft der USA Gesuche für mehrere Ueberflüge von Aufklärungsflugzeugen (RC-135) gestellt, die



während den Abwurfaktionen feindselige Aktionen gegen die Transportmaschinen frühzeitig feststellen oder Versorgungs- und Evakuations Transporte sichern sollten.

- Am 5. April 1993 stellte der amerikanische Verteidigungsattaché in Bern das Gesuch, Flugzeugen vom Typ U-2 (einsitziges strategisch-taktisches Aufklärungsflugzeug) das Ueberfliegen der Schweiz zu gestatten. Diese Flugzeuge sollen über der Adria Ueberwachungsaufgaben erfüllen sowie die vom UNO-Sicherheitsrat beschlossenen Massnahmen zur Friedenssicherung und zur Durchführung von Rettungsaktionen im ehemaligen Jugoslawien unterstützen.

## 2. Bewilligung durch Bundesbehörden

Bis anhin wurden alle diese Gesuche von den Bundesbehörden (BAZL in Absprache mit dem EMD-KFLF und dem EDA-PD/EDA-DV) **bewilligt**. Die Bewilligungen wurden in der Regel befristet erteilt. Die zuständigen Bundesstellen stützten sich dabei auf den Bundesratsbeschluss vom 4. Juli 1958 und Entscheide des Bundesrates in ähnlichen Fällen (vgl. den Bundesratsbeschluss vom 16. Januar 1991 anlässlich des Golfkriegs). Zusätzlich liessen sie sich von folgenden Ueberlegungen leiten.

- Bezüglich der Flüge zugunsten der FORPRONU: Die friedenserhaltenden Aktionen der UNO werden im Unterschied zu den Zwangsmassnahmen in Anwendung des Kapitels VII der Charta **nur im Einvernehmen** mit allen Konfliktparteien beschlossen. Die "Peace-keeping Forces" sind ein Mittel zur Wiederherstellung oder Sicherung des Friedens; sie haben keinen Kampfauftrag und sind lediglich mit Waffen zur Selbstverteidigung ausgerüstet. Truppen- und Materialtransporte zugunsten von friedenserhaltenden Aktionen sind in der Regel neutralitätsrechtlich nicht relevant. Bei den truppenstellenden Staaten handelt es sich nicht um Kriegführende im völkerrechtlichen Sinne. Aus diesem Grunde ist es der Schweiz durchaus erlaubt, Ueberflüge zur Unterstützung der FORPRONU zu bewilligen. Unser Land unterstützt im übrigen die FORPRONU durch logistische, finanzielle und personelle Leistungen. Daher wäre es geradezu widersinnig, wenn die Schweiz Truppen oder Materialtransporte der UNO über ihr Gebiet verboten hätte.

- Bezüglich der humanitären Hilfestellungen in Bosnien Herzegowina: Diese Hilfestellung beruht in erster Linie auf der Resolution 770 (1992), worin der Sicherheitsrat gestützt auf Kapitel VII der UNO-Charta die Staaten ermächtigt, alle notwendigen Massnahmen zur Gewährleistung der humanitären Hilfe in dieser Region zu ergreifen. Diese Resolution erlaubt angesichts der gewaltsamen Behinderung der entsprechenden Massnahmen durch die serbische Seite auch einen militärischen Schutz der humanitären Hilfe, etwa durch eine Fernüberwachung des Luftraumes mit Aufklärungsflugzeugen.

Schweizerische Bewilligungen für Ueberflüge, die in Zusammenhang mit dieser humanitären Hilfestellung stehen, werden einerseits durch die Resolution 770 legitimiert. Andererseits darf der Neutrale gemäss Völkerrecht humanitäre Aktionen auch dann zulassen, wenn sie nur zugunsten einer Konfliktpartei erfolgen.<sup>1</sup> Soweit die humanitäre Hilfestellung eines gewissen militärischen Schutzes bedarf, wie dies in Bosnien-Herzegowina der Fall ist, so ist einsichtig, dass auch Ueberflüge mit militärischer Zwecksetzung bewilligt werden dürfen. Wenn die Schweiz solche im Interesse der Humanität ergriffene Massnahmen behinderte, würde sie den Zielen und Grundwerten zuwiderhandeln, auf denen ihre humanitäre Politik beruht.

- Die Schweiz hat ein eigenes Interesse daran, dass der Zivilbevölkerung in Bosnien-Herzegowina Hilfe zugeführt oder gar der militärische Konflikt beendet werden kann. Eine Behinderung derartiger Aktionen durch Verweigerung von Ueberflugrechten stünde im Gegensatz zu unserer bisherigen Politik. Ueberdies würde dies unserer Politik der Mitverantwortung und Solidarität gegenüber der Staatengemeinschaft zuwiderlaufen.

### 3. Mögliche Gesuche mit primär militärischer Zwecksetzung

Mit der Resolution 816 vom 31. März 1993 ermächtigt der Sicherheitsrat gestützt auf Kapitel VII die UNO-Mitgliedstaaten zur **gewaltsamen**

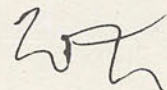
---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 14 Abs. 1 des V. Haager Abkommens von 1907, Art. 27, 32, 37 und 43 der 1. Genfer Konvention von 1949, Art. 40 der 2. Genfer Konvention von 1949 und Art. 9 und 31 des Zusatzprotokolls I von 1977.

**Durchsetzung** des Flugverbotes über Bosnien-Herzegowina.<sup>2</sup> Es ist möglich, dass NATO-Mitglieder gestützt auf diese Resolution Gesuche um Ueberflugsbewilligungen mit primär militärischer Zwecksetzung an die Schweiz herantragen werden. Gemäss Informationen unserer Botschaft in Wien hat Oesterreich bereits Ueberflugsgesuche für niederländische Kampfflugzeuge bewilligt, die sich auf Basen in Italien verschoben haben und gedenkt, auch in Zukunft derartige Anfragen positiv zu beantworten.

Sobald bei den Bundesbehörden entsprechende Anfragen für Ueberflugbewilligungen zur Durchsetzung des Flugverbotes über Bosnien-Herzegowina eingehen sollten, werden wir dem Bundesrat einen begründeten Antrag unterbreiten.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**



**Flavio Cotti**

---

<sup>2</sup> Vgl. Resolution 816 (1993), Ziff. 4: "Autorise les Etats Membres, sept jours après l'adoption de la présente résolution, à titre national ou dans le cadre d'organisations ou d'arrangements régionaux, à prendre sous l'autorité du Conseil de sécurité et moyennant une étroite coordination avec le Secrétaire général et la FORPRONU, toutes mesures nécessaires dans l'espace aérien de la République de Bosnie-Herzégovine, en cas de nouvelles violations, pour assurer le respect de l'interdiction de vols mentionnée..., de manière proportionnée aux circonstances particulières et à la nature des vols."

Kopie an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, EVED
- KFLF, EMD
- Sekretariat Herrn Bundesrat Cotti
- Sekretariat Herrn Staatssekretär Kellenberger
- Herrn Botschafter von Däniken
- Politische Abteilung I
- Politisches Sekretariat
- Presse und Information
- DIO
- KT
- CAF
- DW/BWE
- HEC
- SAG/PFD
- BT